



**Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Benny Elsener, Philip C. Brunner, Andreas Lustenberger, Jean Luc Mösch und Beat Iten
betreffend Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug
vom 30. November 2020**

Die Kantonsratsmitglieder Tabea Zimmermann Gibson, Benny Elsener, Philip C. Brunner, alle Zug, sowie Andreas Lustenberger, Baar, Jean Luc Mösch, Cham, Beat Iten, Unterägeri haben am 30. November 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Die privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien, welche ihre Räumlichkeiten an Hotel- und Gastrobetriebe vermieten, sollen motiviert werden, ihrer Mieterin eine Mietreduktion zu gewähren, indem der Kanton Zug eine zusätzliche Unterstützung im gleichen Umfang übernimmt bis maximal 30 % der Miete.

Hotel- und Gastrobetrieben, welchen die privaten Vermieterinnen und Vermieter ihre Räumlichkeiten bis anhin noch gar keinen Mieterlass gewährt haben, soll der Kanton Zug 20 % der Miete übernehmen.

Hotel- und Gastrobetreibende, welche ihren Betrieb in eigenen Geschäftsräumlichkeiten betreiben, soll der Kanton Zug 50 % des Eigenmietwertes der Hotel- und Gastroräumlichkeiten erlassen.

Die Hilfsmassnahmen für Hotel- und Gastrobetriebe müssen beantragt und vom Kanton überprüft werden.

Diese Hilfsmassnahmen sollen vorerst für die Wintermonate gelten (Dezember 2020 bis März 2021). Wenn die Corona-Massnahmen zu diesem Zeitpunkt weiterhin einschränkend gelten, kann die Hilfe auf Antrag des Kantonsrats verlängert werden.

Begründung

Die Hotel- und Gastrobetriebe beleben das öffentliche Leben und leisten einen wichtigen Beitrag an den Tourismus und Wirtschaftsstandort in unserem attraktiven Kanton Zug. Nachdem der Shutdown in der ersten Corona-Welle eine riesige Herausforderung war, kämpfen sie nun in der zweiten Corona-Welle um das Überleben. Eine zusätzliche Schwierigkeit ist die Tatsache, dass es nicht absehbar ist, wie lange es noch nötig sein wird, umsatzsenkende Gesundheitsmassnahmen einzuhalten.

Für die Hotel- und Gastrobetriebe sind die Personal- und Miet- bzw. Gebäudekosten die höchsten Ausgabeposten. Während den Personalkosten teilweise durch das Instrument der Kurzarbeit entgegengewirkt werden kann, sind die Miet- bzw. Eigenmietkosten immer gleich hoch, unabhängig davon, ob im Hotel oder Restaurant ein Gast einkehrt oder 20 Gäste.

Um die Gastrobetreibenden in diesem Bereich zu unterstützen, geht die Stadt Zug als Vermieterin zum Beispiel mit gutem Beispiel voran und erlässt den Mieterinnen und Mietern von städtischen Gastroliegenschaften für einige Monate die Mieten. Damit nicht nur diese Betriebe,

sondern alle bestehenden Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug eine Überlebenshilfe bekommen, soll der vorliegende Vorstoss sorgen. Da er die Betriebe nur zu einem gewissen Grad entlastet, werden sich innovative Projekte der Gastro- und Hotelbetreibenden dennoch weiterhin lohnen.

Die finanzpolitischen Prognosen sehen für den Kanton Zug in nächster Zukunft rosiger aus als für die Gemeinden. Falls eine Gemeinde eine ähnliche Regelung haben sollte bezüglich einer Mietreduktion für Hotel- und Gastrobetriebe wie die vorliegende, soll die kantonale Mietzinsunterstützung für Hotel- und Gastrobetriebe jene der Gemeinde ersetzen. Die Unterstützung durch die Gemeinde bleibt subsidiär; der Kanton und die Gemeinde sollen die Lösung finden, die im grössten Interesse der Hotel- und Gastrobetreibenden ist und in zweiter Priorität die Gemeinde bei ihren Unterstützungsmassnahmen entlasten soll.

Diese Regelungen sollen vorerst für die Monate Dezember 2020 bis März 2021 gelten. Auf Antrag des Kantonsrats soll sie verlängert werden können, wenn ab April weiterhin Corona-Massnahmen gelten, welche den Umsatz der Hotel- und Gastrobetriebe massgeblich beeinträchtigen.

Rechnungsbeispiele:

- a) Die private Eigentümerschaft gewährt ihrem eingemieteten Hotel- und/oder Gastrobetrieb eine Mietreduktion von 25 %. Der Kanton Zug unterstützt den Betrieb mit einer Mietreduktion im gleichen Umfang, somit mit weiteren 25 %. Daraus resultiert eine Mietzinsreduktion für die Mieterin von insgesamt 50 %.
- b) Die private Eigentümerschaft gewährt ihrem eingemieteten Hotel- und/oder Gastrobetrieb eine Mietreduktion von 40 %. Der Kanton Zug unterstützt den Betrieb mit einer Mietreduktion im maximalen Umfang von 30 %. Daraus resultiert eine Mietzinsreduktion für die Mieterin von insgesamt 70 %.
- c) Die Hotel- und/oder Gastrobetreibende, welche ihren Betrieb in eigenen Geschäftsräumlichkeiten betreibt, soll 50 % des Eigenmietzinses, ausgewiesen auf dem Steuerblatt, vom Kanton Zug erlassen bekommen.
- d) Hotel- und/oder Gastrobetreibende, denen ihr Vermieter/in bis anhin überhaupt keinen Mieterlass gewährt hat, können beim Kanton für Dezember 2020 bis März 2021 um finanzielle Unterstützung in der Höhe von 20% ihres Mietzinses beantragen.

Die Postulierenden beantragen eine dringliche Überweisung.